

„Information und Schutz Privater“ *

Mündlicher Bericht

präsentiert von

Prof. Rolf Weber

These 1

Der Begriff „Information“ ist derart diffus, dass sich statische Anknüpfungen, wie sie für das Recht typisch sind, kaum vornehmen lassen. Prozeduralisierungsregeln und Verhaltens-Kodizes mit Bezug auf die Vermarktung von Information müssen in den Vordergrund treten.

Die Information ist ein kaum in den Griff zu bekommender Begriff; molluskenhaft entgleitet er der Erfassung, sobald der Eindruck der Habhaftmachung entsteht. Diese Diffusität lässt sich nur schwer mit der Statik, welche das Recht kennzeichnet, vereinbaren. Zwar vermag das Recht durchaus Informationsqualitätskriterien zu formulieren; solche Kriterien sind etwa die Richtigkeit, Vollständigkeit, Sicherheit, Klarheit, Schlüssigkeit, Aufnehmbarkeit und Zeitgerechtigkeit. Diesen eher abstrakten Begriffen lässt sich zwar Leben einhauchen, doch muss die Belebung situationsbedingt und in Form von Prozeduralisierungsregeln erfolgen.

Die Konkretisierung der staatlichen Rahmenordnung hat vornehmlich auf der Ebene der Betroffenen zu geschehen. Angesichts der Globalität neuer Informationsübertragungsmedien und des starken technologischen Wandels erweist sich das einzelstaatliche Recht als zu unflexibel, um Entwicklungen sachgerecht lenken zu können. Entgegen der üblichen Regulierungsmuster ist es auch nicht möglich, von oben nach unten zu normieren. Als Alternative drängt sich deshalb die Selbstregulierung auf. Zwar ist die Selbstregulierung kein Heilmittel an sich, aber die Selbstregulierung ist auch nicht einfach eine Modeströmung, sondern eine unausweichliche Konsequenz neuer Informationsübermittlungsformen. Entscheidend ist dabei, wie sich die Selbstregulierung in das staatliche Recht einordnet. Ein Stichwort für die nachfolgende Diskussion kann also Co-Regulierung lauten.

These 2

Das bisherige Geheimnisschutzkonzept, gestützt auf die Sphärentheorie, ist weitgehend gescheitert. Der Schutz der „öffentlichen Person“ vor Herabsetzung und vor Kommerzialisierung verlangt neue zivilrechtliche Konzepte wie die Formulierung

* Vollständiger Bericht publiziert in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 118, 1999, II, 1ff.

deliktischer Verhaltensunrechtsmuster und die monetäre Folgeordnung der Erlösherausgabe.

In der Erzählung „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“ lässt Böll den Staatsanwalt sagen, Katharina Blum als (vermeintliche) Freundin eines (vermeintlichen) Verbrechers sei eine „Person der Zeitgeschichte“ mit beschränktem Persönlichkeitsschutz. Weitere Beispiele sind etwa die Papparazzi und Prinzessin Diana, Bundesrat Villiger und das Berner Sexualmilieu, das Umfeld der Frau des Nachrichtensoffiziers Bellasi. Geniessen öffentliche Personen tatsächlich keinen Schutz?

Das Spannungsfeld zwischen Informationsfreiheit und Persönlichkeitsrecht wird meist strukturiert durch die Bildung von sog. Sphären; Anknüpfungspunkte sind dabei (1) der Geheimbereich, welcher die (höchst)persönlichen Angelegenheiten umfasst, die einer Kenntnisnahme seitens Dritter vollständig entzogen werden sollen, (2) der Privatbereich, welcher die geheimhaltungswürdigen Daten auf einen etwas weiteren Kreis von (verbundenen) Personen, die davon Kenntnis nehmen dürfen, erstreckt, und (3) der Öffentlichkeitsbereich, welchem alle Lebensbetätigungen angehören, durch die sich der Einzelne in der Öffentlichkeit „äussert“. Diese Sphärenabgrenzung hat schon bisher wenig Rechtssicherheit gebracht und dürfte es auch künftig nicht tun.

Gegenüber aufdringlicher Publizität privater Angelegenheiten durch Medien bietet das Recht nur einen beschränkten Schutz. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist, insbesondere durch vorsorgliche Massnahmen, nur schwer durchsetzbar, weil sich eine veröffentlichte Story nicht mehr verbieten und auch nicht mehr beseitigen lässt; Schadenersatzansprüche entfallen oft mangels feststellbaren Schadens und Genugtuungsansprüche, wenn sie überhaupt gutgeheissen werden, vermögen meist die seelische Unbill nicht ohne weiteres auszugleichen.

Stärker in den Vordergrund treten müssen deshalb berufsethische Regeln, welche von den Informationsübermittlern einen grösseren Respekt vor dem Informationsverweigerungsrecht von Personen verlangen. Der journalistische Sorgfaltsmassstab hat deshalb im Privatrecht vom sozialadäquaten Verhalten auszugehen, das von der Medienbranche im Interesse der Allgemeinheit erwartet werden darf; anstelle objektiver Widerrechtlichkeitskriterien hat ein stärker subjektiv gefärbtes Verhaltensrechtsmuster zu treten.

Angesichts neuerer Tendenzen, das Leben von „öffentlichen Personen“ stärker zu vermarkten, stellt sich die Frage, ob es künftig zu einer Ausdifferenzierung kommerzialisierter Persönlichkeitsrechte mit Bezug auf die Identität von Prominenten kommt. In einer solchen Situation wäre es sachgerecht, anstelle einer „billigen“ Entschädigung in Geld (Schadenersatzanspruch) rechtlich eine Erlösherausgabe, welche angesichts des Publizitätsbedürfnisses verschiedener Medien auch eine präventive Wirkung haben müsste, vorzusehen.

These 3

Die exponentiell ansteigende Informationsflut und die steigende Tendenz zur Transparenz führen zu Überinformationssyndromen, welche der Informationsselektion eine immer grössere Bedeutung zukommen lassen und das Risiko einer Zweiklassengesellschaft erhöhen.

Die Information vermag – ähnlich einem Qualitätsmangel – etwas Negatives, ein Gefahrenpotential zu sein, wenn sie im Übermass vorhanden ist. Die computergestützte Datenverarbeitung und die neuen Verbreitungsmedien verursachen eine Überflutung mit Information; die Bewältigung der Informationsflut kostet nicht nur Arbeits- und Freizeit, sondern führt auch zur Absenkung des Ausnutzungsgrades der (nur mehr potentiellen) Informationsversorgung. Zwei Konsequenzen ergeben sich daraus: Wird eine Person mit zuviel Information überschwemmt, entsteht ein „Ordnungschaos“, d.h. die betroffenen Person vermag weder Priorität noch Bedeutungshöhe des Informationsschwallen zu erkennen; verursacht wird damit ein Konfusionseffekt.

Bei übermässiger Informationszufuhr kann der Betroffene auch so reagieren, dass er wie der Vogel Strauss den Kopf in den Sand steckt und nichts mehr hören bzw. lesen will. Unbeachtet verpuffende Information verursacht einen Cassandra-Effekt.

Die berühmte Stecknadel im Heuhaufen stellt auch die Frage nach dem Auffinden von Information. Ein Mittel der Vereinfachung sind z.B. Navigationshilfen; dabei bedarf es aber der transparenten Offenlegung mit Bezug auf die dahinterstehenden Personen und der Verhinderung diskriminierender Praktiken; gefragt dürfte künftig der Einsatz des Wettbewerbsrechts sein.

Global betrachtet ist überdies das Problem nicht zu übersehen, dass nur ein kleiner Teil der Menschheit von der Informationsfülle überhaupt Gebrauch machen kann, insbesondere – gemäss empirischen Untersuchungen – die jugendlichen männlichen Stadtbewohner. Das damit entstehende Risiko einer Zweiklassengesellschaft ist nicht zu unterschätzen; mit Hilfe des Rechts gilt es zu vermeiden, dass neue soziale Gräben aufbrechen.
